

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Auf dem Grundstück Flurnummer 200/3 der Gemarkung Gleißenberg soll ein verrohrtes Gewässer auf einer Länge von ca. 45 zu einem offenen Grabenverlauf renaturiert werden. Hierzu ist der Bau eines neuen, mäandrierenden Gewässerbetts vorgesehen. An zwei Stellen werden durch Aufweitungen Flachwasserzonen angelegt. Die Uferböschungen sowie die Grabensohle werden mit geeignetem Steinmaterial fixiert und stabilisiert. Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen im konkreten Fall nicht vor, da die dort genannten empfindlichen Schutzbereiche nicht betroffen sind. Es war daher keine UVP durchzuführen.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 28.11.2019
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner